

Die Bundesregierung hat mit mehreren Maßnahmen auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, aufgrund der gestiegenen Preise wegen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine, reagiert. Die aus ihrer Sicht zielgerichteten Maßnahmen finden sich in dem Entlastungspaket mit Blick auf die Kaufkraft privater Haushalte wieder. Zum 1.7.2022 wurde die EEG-Umlage abgeschafft. Der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger beträgt nun 175 € bei Haushalten mit zwei Personen, statt 135 € sowie plus 35 € für jedes weitere Haushaltsmitglied. Der Arbeitnehmerpauschbetrag stieg auf 1 200 €. Der Grundfreibetrag ist um 363 € auf 10 347 € angehoben worden. Erwachsene Beziehende von existenzsichernden Leistungen erhalten 100 € Einmalzahlung. Die pandemiebedingten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld wurden bis zum 30.6.2022 verlängert. Die Kilometerpauschale beträgt ab dem 21. Kilometer nun 38 Cent. Ferner erhalten alle Erwerbstätigen Steuerpflichtigen eine Energiepreispauschale von 300 €, 100 € für Transferleistungsempfänger und 100 € Kinderbonus. Die Energiesteuern auf Kraftstoffe sind für drei Monate gesenkt worden. Im Nahverkehr gibt es für 90 Tage das sog. 9-Euro-Ticket. Nach Auffassung der Bundesregierung tragen die Maßnahmen in der Gesamtheit entscheidend dazu bei, die Effekte bei Preissteigerungen zu dämpfen. Ob dies die letzten Maßnahmen waren?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Steuerpflichtiger, der sein Recht auf Vorsteuerabzug vor dem Ablauf einer Ausschlussfrist nicht ausgeübt hat – Unmöglichkeit, diesen Abzug im Rahmen der Berichtigung vorzunehmen

Die Art. 184 und 185 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13.7.2010 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass:

sie es nicht untersagen, einem Steuerpflichtigen, der es versäumt hat, vor Ablauf der vom nationalen Recht vorgesehenen Ausschlussfrist das Recht auf Abzug der Vorsteuer für den Erwerb eines Gegenstands oder einer Dienstleistung auszuüben, die Möglichkeit zu verwehren, diesen Abzug später bei der ersten Verwendung des Gegenstands oder der Dienstleistung zum Zweck besteuert Umsätze im Wege einer Berichtigung vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn weder ein Rechtsmissbrauch noch ein Betrug, noch ein Steuerausfall festgestellt wurden.

EuGH, Urteil vom 7.7.2022 – C-194/21 („Staatssecretaris van Financiën“)

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1685-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen – Ort – Kette aufeinanderfolgender Umsätze – Falsche Einstufung eines Teils der Umsätze – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität

Art. 41 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, wonach ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen als in seinem Gebiet bewirkt gilt, wenn dieser Erwerb, der den ersten Umsatz einer Kette aufeinanderfolgender Umsätze darstellt, von den beteiligten Steuerpflichtigen zu Unrecht als inländischer Umsatz eingestuft wurde und wenn sie die ihnen von

diesem Mitgliedstaat zugeteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummernangaben, während der anschließende, zu Unrecht als innergemeinschaftlicher Umsatz eingestufte Umsatz von den Erwerbern der Gegenstände im Mitgliedstaat der Beendigung ihrer Beförderung als innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen der Mehrwertsteuer unterworfen wurde, nicht entgegensteht. Diese Bestimmung steht jedoch im Licht der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität einer solchen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, der als im Gebiet dieses Mitgliedstaats bewirkt gilt, mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen einhergeht, die in diesem Mitgliedstaat nicht als ein von der Steuer befreiter Umsatz behandelt worden ist.

EuGH, Urteil vom 7.7.2022 – C-696/20,

(„Dyrektor Izby Skarbowej w W.“)

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1685-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL

Die Tätigkeit eines Präventions- und Persönlichkeitstrainers ist kein Schul- oder Hochschullehrer i. S. d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL.

BFH, Urteil vom 15.12.2021 – XI R 3/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1685-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes für Steuersatzermäßigungen

1. Ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage von Art. 122 MwStSystRL einen ermäßigten Steuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, kann dessen Anwendungsbereich anhand der KN auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird (Folge-

entscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt A vom 3.2.2022 – C-515/20, EU:C:2022:73 – Änderung der Rechtsprechung).

2. Daher können Holzhackschnitzel auch dann nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG der Steuersatzermäßigung unterliegen, wenn sie bei richtlinienkonformer Auslegung entsprechend Art. 122 MwStSystRL Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG sind. Dem steht das Fehlen der hierfür erforderlichen zolltariflichen Voraussetzung nicht entgegen, wenn die Holzhackschnitzel und das die zolltarifliche Voraussetzung erfüllende Brennholz austauschbar sind.

BFH, Urteil vom 21.4.2022 – V R 2/22 (V R 6/18)

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1685-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Nichterfassung des Veräußerungsgewinns einer GmbH & Co. KG anlässlich des Übergangs zu einer neuen Tätigkeit – Einstellung des „bisherigen“ (originär gewerblichen) Betriebs trotz Fortführung einer wesentlichen Betriebsgrundlage in dem „neuen“ (vermögensverwaltenden) Betrieb

1. Ob der anlässlich des Übergangs zu einer neuen Tätigkeit erzielte Veräußerungsgewinn einer GmbH & Co. KG nach § 7 S. 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegt, beurteilt sich danach, ob der „bisherige“ und der „neue“ Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtung und nach der Verkehrsauffassung wirtschaftlich identisch sind. Dies richtet sich nach den gleichen Kriterien, die für die Bestimmung der Unternehmensidentität im Rahmen des § 10a GewStG maßgeblich sind.

2. Die Überführung einer wesentlichen Betriebsgrundlage in den „neuen“ Betrieb steht der Einstellung des „bisherigen“ Betriebs nicht entgegen. Der Gewinn aus der Veräußerung des bisher originär gewerblichen Geschäftsbereichs einer GmbH & Co. KG ist daher nicht bereits dann